

Zürich, den 20. April 2005

DER STADTRAT von ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Januar 2005 reichte Gemeinderat Walter Angst (AL) folgende Motion GR Nr. 2005/6 ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Beiträge an Entwicklungsländer (Konto 3670.199) in den Jahren 2005 bis 2009 über die üblicherweise budgetierten Ausgaben um 1 Million Franken zu erhöhen.

Begründung

Die Zerstörungen, die die Flutkatastrophe vom 26. Dezember 2004 hinterlassen hat, erfordern ein langfristiges finanzielles Engagement der reichen Länder des Nordens. Vermieden werden muss, dass durch eine Umlagerung von Entwicklungsgeldern laufende Projekte in anderen Regionen gefährdet werden. Es ist deshalb notwendig, den für Entwicklungsprojekte zur Verfügung stehenden Betrag gesamthaft zu erhöhen.

Gemäss Gemeindebeschluss vom 5. März 1972 ist der Gemeinderat ermächtigt, Beiträge an Entwicklungshilfe im In- und Ausland bis zu einem Steuerprozent zu bewilligen. Im Budget 2005 ist für Beiträge an Entwicklungsländer ein Betrag von Fr. 500'000 eingesetzt. Die Rechnung 2003 weist einen Steuerertrag von 2,1 Milliarden Franken aus. Der im Budget eingestellte Betrag für Beiträge an Entwicklungsländer entspricht 0,3 Steuerpromillen. Die ausserordentliche Situation rechtfertigt eine Erhöhung des Betrages in den nächsten fünf Jahren um 1 Million Franken. Im Jahr 2005 ist der Beitrag im Rahmen eines Nachtragskredites zu bewilligen. In den kommenden vier Jahren sollen die Beiträge im Budget bewilligt werden. Die zusätzlichen Gelder sollen in nachhaltige Projekte investiert werden. Auf eine Zweckbindung wird verzichtet.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fallen. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, so hat er dies innert 6 Monaten nach der Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

I. Erhöhung des jährlichen Beitrages an die Entwicklungshilfe

In den letzten Jahren hat es wiederholt politische Diskussionen entweder über eine markante Erhöhung der Entwicklungshilfegelder oder für deren gänzliche Abschaffung gegeben. Dabei wurde das Wünschenswerte immer wieder von der finanziellen Realität eingeholt.

Die Stadt Zürich vertritt dabei die Ansicht, dass die Hilfe an Entwicklungsländer nicht zu den Kernkompetenzen und Hauptaufgaben einer Gemeinde gehört, sondern primär eine Aufgabe auf Bundesebene darstellt. Die Stadt Zürich hat sich deshalb immer wieder dagegen verwahrt, die Entwicklungshilfegelder nach einem gewissen Prozent- oder Promillesatz des Steueraufkommens oder des positiven Rechnungsabschlusses auszurichten. Auch wenn dies von vielen Hilfswerken immer wieder gefordert wird, kann und will die Stadt Zürich mit ihren beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen keinen grösseren Aufwand für die Entwicklungshilfe betreiben, da diese in ihrer heutigen Form sehr effektiv und effizient ist.

Wie der Motionär korrekt bemerkt, lässt der Gemeindebeschluss des Jahres 1972 eine maximale Erhöhung des Beitrages für die Entwicklungshilfe im Inland und Ausland auf ein Steuerprozent gemäss der letzten Rechnung zu. In den letzten zehn Jahren hat sich dieser Betrag, trotz dem Schreiben von roten und schwarzen Zahlen in der städtischen Rechnung,

bei je Fr. 500 000.-- pro Jahr eingependelt. Mit der Ausrichtung von Entwicklungshilfe in dieser Höhe kann eine kontinuierliche Unterstützung auch in wirtschaftlich schlechten Jahren gewährleistet werden. Dies ist für die Hilfswerke von grosser Bedeutung, da in schlechteren Wirtschaftsjahren Gemeinden und Kantone wie auch private Geldgeberinnen und Geldgeber bei der finanziellen Unterstützung von Entwicklungshilfeprojekten zurückhaltender sind oder ihre Beiträge ganz einstellen. Dadurch, dass die Stadt Zürich auch in diesen Jahren kontinuierlich einen gleichbleibenden Betrag ausgerichtet hat, hat sie sich als verlässlichen Partner für die Hilfswerke etabliert.

II. Humanitäre Hilfe an Tsunami-Opfer in Asien

Die an die Glückskette für die Tsunami Opfer bereitgestellte Humanitäre Hilfe für das Ausland von Fr. 150 000.-- sind dem Konto Nr. 2000.00.3670.129 in Form eines dringlichen Zusatzkredites belastet worden. Der Gemeinderat hat hierfür seine Zustimmung am 19. Januar 2005 erteilt. Der für das Jahr 2005 vom Gemeinderat budgetierte Betrag von Fr. 500 000.-- für die Entwicklungshilfe im Ausland kann weiterhin vollumfänglich für die verschiedenen Projektgesuche der Hilfswerke verwendet werden.

Gemäss dem jährlichen Einladungsschreiben an die Hilfswerke sind diese frei, welche Projekte sie zwecks Unterstützungsnachsuche der Kommission für Entwicklungshilfe zur Begutachtung einreichen. Die Hilfswerke sind dabei nicht nur bei der Länderwahl frei (solange es sich um ein Entwicklungsland handelt), sondern auch bei der Art der Projekte (Genderprojekte, Alphabetisierungen, Bewusstseinsbildungen, verbesserte Nahrungsmittelproduktion, Wiederaufforstungen, Kleinkredite usw., um nur einige wenige zu nennen). Die an die Kommission eingereichten Projekte haben jedoch diversen Vorgaben zu entsprechen, die sich an die Standards der DEZA anlehnen (die DEZA übernimmt auch die Vorprüfung der Gesuche). Eines der wichtigsten Kriterien ist die Nachhaltigkeit der Projekte. Ein Projekt, das keine Nachhaltigkeit aufweist, wird grundsätzlich gesehen nicht unterstützt. Die Erarbeitung der Nachhaltigkeit ist eine der grössten Herausforderungen an die Hilfswerke und kann insbesondere beim Wiederaufbau nach Naturkatastrophen diesen Ausmasses nicht über Nacht definiert, sondern muss in Zusammenarbeit mit den Betroffenen erarbeitet werden.

Haben die Hilfswerke bereits nachhaltige Wiederaufbauprojekte in den betroffenen Tsunami-gebieten erarbeitet, so werden auch diese Projekte, wie die übrigen eingereichten Projekte, der üblichen Prüfung durch die DEZA und die Kommission unterzogen werden. Erfahrungsgemäss werden die Hilfswerke ihr Hauptaugenmerk weiterhin ihren angestammten Projekten in ihren Schwerpunktländern zukommen lassen. Die Kommission rechnet deshalb nicht damit, dass sie in den kommenden Jahren von Tsunami-Wiederaufbauprojekten überschwemmt wird.

Am Rande sei bemerkt, dass die Sammlung der Glückskette für die von den Erdbeben und den Flutwellen geschädigten Opfer einen einmalig hohen Betrag von 218,6 Mio. Franken ergeben hat. Zurzeit wurden erst 30 Mio. Franken für die Wiederaufbauprojekte von den Hilfswerken abgerufen. Es stehen also noch rund 180 Mio. Franken für die Tsunami-Geschädigten zur Verfügung. Zu den Geldern der Glückskette kommen die gesprochenen Gelder der DEZA sowie viele weitere private und öffentliche Spenden hinzu. Auch andere Staaten und internationale Organisationen haben weitere Beiträge in der Höhe von mehreren Milliarden Dollar zugesichert. Es kann also davon ausgegangen werden, dass für die Hilfe und den Wiederaufbau in den betroffenen Gebieten genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, sodass eine zusätzliche Beteiligung durch die Stadt Zürich nicht vonnöten ist.

III. Nachhaltige Wirkung und Zweckbindung von unterstützten Projekten

Die Stadt Zürich hat seit Beginn der Leistung von Entwicklungshilfe die einzelnen Projekte jeweils nur für ein Jahr unterstützt und in der Regel keine wiederholte, über Jahre dauernde Beiträge gewährt. Damit konnte einerseits eine breite Palette von Projekten in verschiedenen Ländern unterstützt werden, andererseits wurden aufgrund der knapp bemessenen Geldmittel keine Gelder über Jahre hinaus für bestimmte Projekte gebunden. Beide Vorgehensweisen haben ihre Vor- und Nachteile. Die Stadt Zürich hat sich für die einmalige Unterstützung

mit einer partiellen Restfinanzierung der Projekte insbesondere auch deshalb entschieden, um auch kleinere Hilfswerke unterstützen zu können. Eine Restfinanzierung bedingt jedoch, dass die Finanzierung des Projektes über die restliche Laufzeit mittels anderweitiger Spenden gesichert ist.

Wird einem Hilfswerk für das eingereichte Gesuch ein Beitrag zugesprochen, so darf dieser Beitrag nur für das jeweilige Projekt verwendet werden. Diese Zweckbindung von städtischen Beiträgen gewährleistet die bestmögliche Verwendung des einzelnen Steuerfrankens. Damit wird zudem verhindert, dass unkontrollierbar Projekte unterstützt werden, die den geforderten Qualitätsansprüchen nicht genügen. Die Stadt Zürich betrachtet deshalb die Vorgabe der projektbezogenen Zweckbindung als einen wesentlichen Bestandteil ihrer Entwicklungshilfe.

Der Stadtrat vertritt abschliessend die Auffassung, dass die ausgerichteten Mittel in der Höhe von jährlich 0,5 Mio. Franken angemessen und vertretbar sind und dass die vom Motionär geforderte Erhöhung politisch kaum durchsetzbar wäre. Aus den dargelegten Gründen lehnt er deshalb die Entgegennahme der Motion ab und ist auch nicht bereit, das Begehren als Postulat entgegenezunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy